Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/17 13Os171/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1987

Norm

StGB §11 G
StPO §313 B

Rechtssatz

§ 11 StGB führt ausdrücklich die tiefgreifende Bewußtseinsstörung oder eine andere schwere, gleichwertige seelische Störung als eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand an, deren Abgrenzung im Einzelfall als gemischte Tatfrage und Rechtsfrage den Geschwornen überlassen werden muß.

Entscheidungstexte

- 13 Os 171/87
  Entscheidungstext OGH 17.12.1987 13 Os 171/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0090349

Dokumentnummer

JJR_19871217_OGH0002_0130OS00171_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at